



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

COVID-19-PANDEMIE

Bonus Euro 600 für Freiberufler mit privaten Pensionskassen	2
Zusatzleistungen ENPAM	3
Sonderzahlungen ENASARCO	4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

COVID-19-PANDEMIE

Bonus von Euro 600 für Freiberufler mit privaten Pensionskassen

Im Rahmen der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen wurde der Bonus von Euro 600,00 für den Monat März auch auf die Freiberufler mit privaten Pensionskassen (z.B. INARCASSA, ENPAM, CIPAG, CASSA FORENSE, usw.) ausgedehnt. Durch die Gesetzesdekrete "Cura Italia" (D. L. n. 18/2020) und "Liquidità" (D.L. n. 23/2020) wurden die Begünstigten und die Zugangsvoraussetzungen erlassen und nun entgeltlich geklärt.

Grundsätzlich wird dabei die **ordnungsgemäße und exklusive** Einschreibung in der jeweiligen privaten Pensionskasse verlangt. Das bedeutet, dass es zusätzlich keine weitere Pflichtversicherung geben darf (z.B. Angestelltenverhältnis auch nur teilweise). Weiters müssen folgende Einkommensvoraussetzungen bestehen:

- im Steuerjahr 2018 darf das Gesamteinkommen, inklusive der Mieteinnahmen mit einer Dauer von unter 30 Tagen und Mieten, welche der Einheitssteuer „cedolare secca“ unterliegen, höchstens Euro 35.000 ergeben, und die Tätigkeit infolge der epidemiologischen Covid-19-Notfalls erlassenen restriktiven Maßnahmen eingeschränkt sein;
- oder im Steuerjahr 2018 muss das Gesamteinkommen inklusive der Mieteinnahmen mit einer Dauer von unter 30 Tagen und Mieten, welche der Einheitssteuer „cedolare secca“ unterliegen, zwischen Euro 35.000 und 50.000 liegen und die Mehrwertsteuerposition zwischen dem 23. Februar 2020 und dem 31. März 2020 geschlossen oder die Aktivität im gleichen Zeitraum reduziert oder ausgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Reduzierung oder Aussetzung der Tätigkeit, ein Rückgang des Einkommens (bestimmt nach dem Kassa-Prinzip) des ersten Trimesters 2020 im Vergleich zum Einkommen des ersten Trimesters 2019 von mindestens 33% bestehen muss.

Alle Voraussetzungen müssen beim Ausfüllen des Zugangsantrags in Form einer Selbsterklärung bescheinigt werden, wobei im Falle einer Kontrolle die notwendigen Belege und Berechnungen vorgelegt werden müssen. Wichtig hierbei ist anzumerken, dass der Freiberufler keinerlei Rentenzahlungen jedwelcher Art bezieht oder andere einkommensunterstützende Maßnahmen in Anspruch nimmt oder beantragt hat. Ebenso darf er keinen Antrag bei einer anderen Pensionskasse, für denselben Bonus stellen.

Die Anträge sind bis zum 30. April 2020 einzureichen.

Wir haben in den letzten Tagen hierzu bereits die Einkommen 2018 unserer Kunden kontrolliert und werden uns in den nächsten Tag mit jenen in Verbindung setzen, bei denen diese Voraussetzung gegeben ist.



Zusatzleistungen ENPAM von Euro 1.000

Neben der Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Gesetzesdekretes „Cura Italia“ haben einzelne private Pensionskassen zusätzliche Leistungen und Zahlungen für ihre Eingeschriebenen vorgesehen. So sieht die Kasse der Ärzte und Zahnärzte ENPAM eine Zusatzzahlung von Euro 1.000 pro Monat für maximal 3 Monate vor.

Diese Leistung können alle jene beantragen, die sowohl ausschließlich freiberuflich arbeiten, als auch jene, die teilweise freiberuflich teilweise konventioniert (attività in convenzione) oder als Angestellte (intramoenia) ihre Tätigkeit verrichten.

Wer darf die Zusatzleistung beantragen?

Die vorliegende Zusatzleistung darf beantragt werden:

- wenn im Trimester nach dem 21. Februar 2020, oder in der kürzesten Zeit zwischen dem 21. Februar 2020 und dem Datum des Antrags, **ein Umsatzrückgang (fatturato) von mehr als 33% gegenüber dem letzten Trimester 2019 verzeichnet wird**;
- wenn für das 2018 verzeichnete Freiberufler-Einkommen, im Jahr 2019 Beiträge der Kategorie B einbezahlt wurden;
- wenn keine Rente von ENPAM oder einem anderen Sozialinstitut bezogen wird;
- wenn alle geschuldeten Beiträge regulär bezahlt wurden.

Höhe der Zusatzleistung

Für jene, welche im Jahr 2019 (Einkommen 2018) den ordentlichen Beitragssatz der „Kategorie B“ bezahlt haben, beträgt die Zusatzleistung 1.000 Euro monatlich.

Jene, welche den ermäßigten Beitragssatz bezahlt haben, erhalten die Zusatzleistung in entsprechend reduzierter Form.

Dauer

Die Zusatzleistung wird für den erklärten Zeitraum, aber maximal für 3 Monate gewährt. Wenn der Antrag für einen geringeren Zeitraum als 3 Monate (z.B. vom 21. Februar bis 04. April) eingereicht wird, wird die Zusatzleistung proportional für den Zeitraum vom 21. Februar bis zum Datum der Einreichung des Antrags angepasst. Für den Erhalt des vollständigen Beitrages und für eine längere Auszahlung der Zusatzleistung muss ein neuer Antrag zur Erklärung des Umsatzrückgangs des Folgezeitraumes eingereicht werden.



Die Zusatzleistung wird nur für den Zeitraum genehmigt, in welchem das Mitglied folgende Leistungen nicht in Anspruch genommen hat:

- Zusatzleistungen für Quarantäne (art. 5 “Interventi aggiuntivi per calamità naturali”, comma 4, del Regolamento delle prestazioni assistenziali aggiuntive del Fondo della Libera Professione - “Quota B” del Fondo Generale);
- Unfall- und Krankengeld für zeitweilige Invalidität (iscritti alla “Quota B” del Fondo di previdenza generale).

Anzumerken ist, dass diese Zusatzleistung erst durch das Ministerium definitiv bestätigt werden muss. Die Anträge können aber in der Zwischenzeit schon über die Internetseite der Kasse eingereicht werden.

Sonderzahlungen ENASARCO

Auch die Pensionskasse der Handelsvertreter hat zusätzlich zu den Unterstützungsmaßnahmen der INPS bzw. des Staates, Sonderzahlungen für die Eingeschriebenen aufgelegt.

Diese sind in 2 Kategorien unterteilt:

- Sonderzahlungen im Rahmen der Epidemie COVID-19;
- Andere außerordentliche Beiträge.

Da es nur ein limitiertes Budget gibt, werden die Anträge nach festgelegten Kriterien und wirtschaftlicher Notwendigkeit gereiht. So sind folgende Bevorzugungen vorgesehen:

1. Tod/Ableben durch COVID-19
2. Infizierung mit COVID-19
3. Starker Einkommensrückgang durch COVID-19

Sonderzahlungen im Rahmen der Epidemie COVID-19

Die Leistung kann beantragt werden von:

- Handelsvertretern mit aktiver Tätigkeit;
- Rentnern mit aktiver Tätigkeit;
- Hinterbliebenen der infolge der Covid-19-Epidemie verstorbenen Mitglieder.

Voraussetzung

Das im Jahr 2018 erklärte Einkommen darf Euro 40.000 nicht überschreiten. Dabei ist zu präzisieren, dass diese Voraussetzung bei Todesfall des Handelsvertreters infolge des Virus Covid-19 nicht zu berücksichtigen ist.



Priorität

- Todesfall des Mitglieds;
- nachgewiesene Infizierung des Mitglieds;
- Fälle von starkem Einkommensrückgang (Einkommensrückgang von mehr als 33% im Trimester vor Antragstellung, gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahres).

Höhe der Beiträge

- 8.000 Euro bei Todesfall;
- 1.000 Euro bei nachgewiesener Infizierung;
- 1.000 Euro bei starkem Einkommensrückgang.

Die jeweiligen Ansuchen können ab dem 03. April 2020 über die Internetseite von ENASARCO eingereicht werden.

Andere außerordentliche Beiträge

Die eingeschriebenen Mitglieder, welche 2020 aufgrund von zusätzlichen nachteiligen Ereignissen einen außerordentlichen und absoluten wirtschaftlichen Schaden erlitten haben, können beim Verwaltungsrat einen außerordentlichen Beitrag beantragen; dieser Antrag unterliegt jedoch einer spezifischen Einzelfallprüfung durch das Gremium selbst.

Bruneck, am 20.04.2020

Ausserhofer & Partner GmbH

